

**Berufsordnung für die
 Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und
 für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen
 und -psychotherapeuten Bayerns**

vom 28.10.2004

Die 4. Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hat aufgrund des Art. 65 in Verbindung mit Art. 20 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42) folgende Berufsordnung beschlossen.

Die Berufsordnung wurde geändert durch Beschluss der 11. Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 2007.

A. Präambel

Diese Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten [im Folgenden Psychotherapeut (PP/ KJP) genannt] (*) in Bayern. Die Bestimmungen gelten für alle Angehörigen dieser Berufe, sofern nichts anderes vermerkt ist.

Die im Rahmen des Heilberufe-Kammergesetzes beschlossene Berufsordnung stellt die Überzeugung der bayerischen Psychotherapeuten (PP/ KJP) zu ihrem Verhalten gegenüber den Patienten, den Kollegen, den anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Ziel der Berufsordnung ist es,

- das Vertrauen zwischen Patient und den Psychotherapeuten (PP/ KJP) zu erhalten und zu fördern
- den Schutz der Patienten zu sichern
- die freie Berufsausübung für die beiden Berufsgruppen zu schützen
- das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern
- den Standesfrieden zu erhalten
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit sicherzustellen und zu fördern
- berufswürdiges Verhalten zu fördern, gewissenhafte Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit sicherzustellen und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

* Mit der männlichen Form ist auch die weibliche Form mit umfasst.

B. Regeln zur Berufsausübung

I. Grundsätze

§ 1 Berufsaufgaben

- (1) Die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind ihrer Natur nach freie Berufe und kein Gewerbe.
- (2) Berufsaufgabe ist es, Psychotherapie im Rahmen der Gesetze und nach den Regeln der Psychotherapie in den Bereichen Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation auszuüben.

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

- (1) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet, die Würde des Patienten zu achten, unabhängig insbesondere von Religion, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung. Er darf weder sein eigenes noch das Interesse Dritter über das Wohl des Patienten stellen.
- (2) Bei der Planung und Durchführung von Psychotherapiestudien sind die international anerkannten ethischen Prinzipien einzuhalten, insbesondere
 - die Autonomie der Patienten zu respektieren,
 - Schaden zu vermeiden und
 - Nutzen zu vermehren
- (3) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) hat bei seinem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. Er hat darauf zu achten, dass sein öffentliches Auftreten unter Verwendung der Berufsbezeichnung nicht mit der Ausübung von Psychotherapie gleichgesetzt wird. Wird er unter Verwendung der Berufsbezeichnung in der Öffentlichkeit tätig, müssen die fachlichen Äußerungen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Sowohl irreführende Heilungversprechen als auch unsachliche Vergleiche von Methoden sind untersagt. Im übrigen gilt § 15.
- (4) Psychotherapie muss persönlich und eigenverantwortlich erbracht werden und kann grundsätzlich nicht delegiert werden. Werden diagnostische Teilaufgaben delegiert, so bleibt die Gesamtverantwortung beim delegierenden Psychotherapeuten (PP/ KJP). Der Psychotherapeut (PP/ KJP) darf individuelle psychotherapeutische Behandlungen nicht ausschließlich brieflich, in Zeitungen oder Zeitschriften und auch nicht aus-

schließlich über Kommunikationsmedien oder Computerkommunikationsnetze durchführen.

- (5) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) hat Kollegen, Ärzte oder Angehörige für die Psychotherapie in Betracht kommender Fachberufe im Gesundheitswesen hinzuzuziehen, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind.
- (6) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten.
- (7) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) hat auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere bei der Berufsaufsicht an ihn stellt, in angemessener Frist zu antworten.
- (8) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

§ 3 Notfalldienst

- (1) Der niedergelassene Psychotherapeut (PP/ KJP) ist verpflichtet, an einem eingerichteten Notfalldienst teilzunehmen. Auf Antrag eines Psychotherapeuten (PP/ KJP) kann aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden. Dies gilt insbesondere:
 - wenn er wegen körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage ist,
 - wenn ihm aufgrund besonders belastender familiärer Pflichten die Teilnahme nicht zuzumuten ist,
 - wenn er an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung teilnimmt,
 - für Psychotherapeuten (PP/ KJP) über 65 Jahre,
 - für Psychotherapeutinnen (PP/ KJP) ab Bekanntgabe der Schwangerschaft bis 24 Monate nach der Entbindung; darüber hinaus für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten, soweit nicht die Versorgung des Kindes anderweitig sichergestellt ist. Letzteres gilt auch für männliche Psychotherapeuten (PP/ KJP) vom Tag der Geburt des Kindes an.
- (2) Für die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 Satz 2 ist die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden Kammer genannt) zuständig, soweit sie selbst einen Notfalldienst eingerichtet hat. Satz 1 gilt auch, wenn der Notfalldienst von einem anderen Träger eingerichtet wurde, der Antragsteller aber mit diesem Träger selbst in keinerlei mittelbarer oder unmittelbarer Rechtsbeziehung steht.

- (3) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Psychotherapeuten (PP/ KJP) nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.
- (4) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) hat sich auch für den Notfalldienst fortzubilden, wenn er nicht auf Dauer von der Teilnahme am Notfalldienst befreit ist.

§ 4 Abstinenz

- (1) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) darf die Vertrauensbeziehung zu seinen Patienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen oder versuchen, aus den Kontakten (persönliche oder wirtschaftliche) Vorteile zu ziehen. Er darf keine Geschenke annehmen, deren Wert den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigen. Er darf nicht direkt oder indirekt Nutznießer größerer Schenkungen, Erbschaften, Erbverträge oder Vermächtnisse von Patienten oder diesen nahe stehenden Personen werden und hat diese Zuwendungen abzulehnen.
- (2) Eine Berufsausübung nach den Regeln der Psychotherapie verbietet insbesondere sexuelle Kontakte zwischen Psychotherapeut (PP/ KJP) und ihren Patienten.
- (3) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) darf im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes keine Waren verkaufen oder gewerbliche Dienstleistungen erbringen. Ebenso darf er vom Patienten keine Dienstleistungen fordern oder annehmen.
- (4) Das Abstinenzgebot gilt auch gegenüber Personen, die dem Patienten nahe stehen.
- (5) Die Abstinenzverpflichtung gilt auch für die Zeit nach der Therapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des Patienten zum Psychotherapeuten (PP/ KJP) gegeben ist.

§ 5 Fortbildung

- (1) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung seiner zur Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.
- (2) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 ist gegenüber der Kammer auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6 Berufsbezeichnungsführung

- (1) Psychotherapeuten (PP/ KJP) führen die gesetzlichen Berufsbezeichnungen.
- (2) Akademische Grade dürfen im Zusammenhang mit der Berufsausübung nur geführt werden, soweit diese mit dem ausgeübten Beruf in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Andere akademische Grade, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf stehen, dürfen nur mit einem Zusatz geführt werden, der die Fakultät, in welcher der Grad oder Titel erworben wurde, erkennen lässt.
- (3) Titelführungen sowie Führungen ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschul-tätigkeitsbezeichnungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unbe-rührt.

II. Pflichten gegenüber Patienten

§ 7 Behandlungsgrundsätze und Sorgfaltspflichten

- (1) Jede psychotherapeutische Behandlung hat unter Wahrung der Rechte der Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen. Der Psychotherapeut (PP/ KJP) darf weder das Vertrauen, die Unwissenheit, Leichtgläubigkeit, wirtschaftliche Notlage oder Hilflosigkeit von Patienten ausnutzen, noch unangemessene Verspre-chungen oder Entmutigungen in Bezug auf das Behandlungsergebnis machen.
- (2) Patienten sind vor einer aktiven Teilnahme an Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen, mögliche Belastungen und Risiken aufzuklären. Diese Informationen und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.
- (3) Fehlt das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patient und dem Psychothera-peuten (PP/ KJP), darf ein Behandlungsvertrag nicht eingegangen werden. Wenn das Vertrauensverhältnis erheblich gestört ist oder verloren geht, muss das Behandlungs-verhältnis beendet werden.

§ 8 Aufklärungspflicht

Die erforderliche Aufklärung des Patienten vor Beginn der Behandlung hat im persönli-chen Gespräch individuell und im erforderlichen Umfang zu erfolgen. Die Behandlung setzt seine nachfolgende Einwilligung voraus.

§ 9 Schweigepflicht

- (1) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Psychotherapeut (PP/ KJP) anvertraut oder in Bezug auf den Patienten bekannt geworden ist, zu schweigen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Psychotherapie und über den Tod des Patienten hinaus. Sie umfasst zudem schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über Patienten, Untersuchungsbefunde und Mitteilungen von Dritten.
- (2) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt. Gefährdet ein Patient sich selbst oder andere, so hat der Psychotherapeut (PP/ KJP) unter Abwägung zwischen Schweigepflicht und Fürsorgepflicht angemessen auf die Abwehr der Gefahr hinzuwirken.
- (3) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) hat seine Mitarbeiter und auch die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
- (4) Im Rahmen fachlicher Beratung, Intervision und Supervision dürfen Informationen über Patientinnen und Patienten sowie Dritte nur in hinreichend anonymisierter Form verwendet werden, soweit nicht eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

§ 10 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) hat Psychodiagnostik, Psychotherapie, Beratung und weiterführende Empfehlungen in erforderlichem Umfang und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.
- (2) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) hat dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die ihn betreffenden Behandlungsunterlagen Einsicht zu gewähren; ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Psychotherapeuten (PP/ KJP) enthalten. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.
- (3) Aufzeichnungen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften die Pflicht zu einer längeren Aufbewahrung besteht.
- (4) Nach Aufgabe der Praxis und für den Fall eigenen gesundheitlichen Unvermögens hat der Psychotherapeut (PP/ KJP) seine Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde gemäß Absatz 3 aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie in gehörige Obhut gegeben werden. Der Psychotherapeut (PP/ KJP), dem bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, muss diese

Aufzeichnungen unter Verschluss halten und darf sie nur mit Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben.

- (5) Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

§ 11 Honorar und Vergütungsabsprachen

- (1) Die Honorarforderung muss angemessen sein. Soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Vergütungsregelungen maßgeblich sind, ist die Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) anzuwenden. Der Psychotherapeut (PP/ KJP) darf die Sätze der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen.
- (2) Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung hat der Psychotherapeut (PP/ KJP) auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Zahlungspflichtigen Rücksicht zu nehmen. In Fällen wirtschaftlicher Härte darf der Psychotherapeut (PP/ KJP) ganz oder teilweise auf seinen Honoraranspruch verzichten.
- (3) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) darf ein Entgelt für Zuweisungen von Patienten weder zahlen noch annehmen.

C. Ausübung des Berufs in unterschiedlichen Berufsfeldern

§ 12 Niederlassung und Ausübung in einer Praxis

- (1) Die selbständige Ausübung des Berufs in einer Praxis ist an den Ort der Niederlassung gebunden. Die Durchführung bestimmter Therapiemaßnahmen kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten oder in besonderen Behandlungsräumen stattfinden, soweit dies indiziert ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Praxis ist durch ein Praxisschild zu kennzeichnen. Dabei sind der Name, die Berufsbezeichnung und ein Hinweis auf Erreichbarkeit (Sprechzeiten oder Telefonnummer) anzugeben. Besondere Behandlungsräume im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sollen durch ein Hinweisschild mit Angabe der erbrachten Leistung sowie der Praxisbezeichnung samt Anschrift und Telefonnummer gekennzeichnet werden. Weitere Angaben sind nach Maßgabe des § 15 möglich. Aus wichtigem Grund kann die Kammer auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.

- (3) Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Niederlassungsorten selbständig psychotherapeutisch tätig zu sein. Dabei hat der Psychotherapeut (PP/ KJP) Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort seiner Tätigkeit zu treffen und auch im übrigen die berufsrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Absatz 2 gilt für die weiteren Niederlassungsorte entsprechend.
- (4) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten sowie jede Veränderung sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen. Unabhängig davon sind die Anzeigepflichten nach der Meldeordnung für die Niederlassung zu beachten.
- (5) Bei der Beschäftigung von Angestellten am Praxissitz, in besonderen Behandlungsräumen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder an weiteren Niederlassungsorten im Sinne des Absatzes 3 trägt der Praxisinhaber die berufsrechtliche Gesamtverantwortung. Die Patienten müssen über die am jeweiligen Ort heilkundlich Tätigen in geeigneter Weise informiert werden.

§ 13 Berufliche Kooperationen

- (1) Psychotherapeuten (PP/ KJP) dürfen sich im Rahmen der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften zu Berufsausübungsgemeinschaften mit Psychotherapeuten (PP/ KJP) sowie zur kooperativen Berufsausübung mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie Angehörigen sozialpädagogischer Berufe zusammenschließen. Die Kammer kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Beschränkungen nach Satz 1 zulassen.
- (2) Für Berufsausübungsgemeinschaften oder Zusammenschlüsse zur kooperativen Berufsausübung im Sinne des Absatzes 1 dürfen alle für den Beruf des Psychotherapeuten (PP/ KJP) zulässigen Gesellschaftsformen gewählt werden.
- (3) Bei den Zusammenschlüssen im Sinne des Absatzes 1 sind - unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft - die Namen aller zusammengeschlossenen Psychotherapeuten (PP/ KJP), der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen und jeder Ort der Berufsausübung anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig.
- (4) Abgesehen von einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer kooperativen Berufsausübung im Sinne des Absatzes 1 dürfen Psychotherapeuten (PP/ KJP) sich an anderen Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung ist.
- (5) Bei allen Formen von Kooperationen muss die freie Wahl der Psychotherapeuten (PP/ KJP) durch die Patienten gewährleistet und die eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.

- (6) Bei allen Formen von Kooperationen ist die Verarbeitung der Patientendaten so zu organisieren, dass bei Beendigung der Kooperation eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeuten (PP/ KJP) sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patienten möglich ist.
- (7) Jeder teilnehmende Psychotherapeut (PP/ KJP) hat zu gewährleisten, dass die psychotherapeutischen Berufspflichten eingehalten werden. Eine Beteiligung von Psychotherapeuten (PP/ KJP) an Kooperationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an Leistungserbringer außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Psychotherapeuten (PP/ KJP) beschränken, ist unzulässig.
- (8) Alle Kooperationen im Sinne dieser Vorschrift -gleich in welcher Form- sowie deren Änderungen oder Beendigung sind der Kammer anzuzeigen. Kooperationsverträge sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

§ 14 Anforderungen an Praxen

Psychotherapeutische Praxen müssen bedarfsgerecht ausgestattet sein, Räumlichkeiten müssen den Regeln der psychotherapeutischen Behandlung genügen und vom privaten Lebensbereich getrennt sein. Die Anforderungen nach Satz 1 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 15 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

- (1) Werbung hat sich auf sachgerechte und angemessene Information zu beschränken. Eine dem beruflichen Selbstverständnis der beiden Berufe zuwiderlaufende Werbung ist unzulässig.
- (2) Berufswidrige Werbung ist untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Psychotherapeut (PP/ KJP) darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.

§ 16 Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis

- (1) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) als vorgesetzte Person darf nachgeordneten Kollegen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung nicht vereinbar sind.
- (2) Der Psychotherapeut (PP/ KJP) in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis darf berufsbezogene fachliche Weisungen von vorgesetzten Kollegen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind, oder

deren Befolgung der Psychotherapeut (PP/ KJP) selbst nicht verantworten kann, nicht befolgen. Weisungen für das Vorgehen bei einer psychotherapeutischen Behandlung darf er nur von Kollegen oder ärztlichen Psychotherapeuten als Vorgesetzten annehmen, die selbst über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.

- (3) Sofern Weisungsbefugnis besteht, ist der Empfänger dieser Weisungen dadurch nicht von seiner psychotherapeutischen Verantwortung entbunden.
- (4) Übt der Psychotherapeut (PP/ KJP) seinen Beruf in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis und daneben in einer Praxis aus, so hat im Fall auftretender Konflikte das Wohl des Patienten Vorrang.

§ 17 Ausbildung, Lehre und Supervision

- (1) Der in der Ausbildung tätige Psychotherapeut (PP/ KJP) soll darauf hinwirken, dass unter Beachtung der Grundsätze der Berufsordnung die wesentlichen Bedingungen des Ausbildungsverhältnisses zu dessen Beginn schriftlich festgelegt werden.
- (2) Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen für Psychotherapeuten (PP/ KJP) und in Ausbildung befindliche Personen sollen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.

§ 18 Gutachtenerstellung und Bescheinigungen

- (1) Bei der Ausstellung psychotherapeutischer Gutachten und Bescheinigungen hat der Psychotherapeut (PP/ KJP) mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine psychotherapeutische Überzeugung auszudrücken. Gutachten und Bescheinigungen, zu deren Ausstellung der Psychotherapeut (PP/ KJP) verpflichtet ist oder die auszustellen er übernommen hat, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.
- (2) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist grundsätzlich abzulehnen. Eine gutachterliche Stellungnahme ist nur dann möglich, wenn der Psychotherapeut (PP/ KJP) den Patienten auf mögliche Risiken einer sachverständigen Äußerung als sachverständiger Zeuge hingewiesen hat und der Patient auf dieser Grundlage den Psychotherapeuten (PP/ KJP) von der Schweigepflicht entbunden hat.

D. Schlussvorschriften

§ 19 Berufsrechtsvorbehalt

Vorschriften dieser Berufsordnung, die das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25. Juli 1994 - BGBl. I S. 1744) einschränken, sind vorrangig auf Grund von § 1 Abs. 3 PartGG.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger am 01. Januar 2005 in Kraft.¹

¹ Dies betrifft die ursprüngliche Fassung vom 28.10.2004. Die Änderungen der Berufsordnung durch Beschluss der 11. Delegiertenversammlung sind am 10. November 2007 in Kraft getreten.